

DER ERZDIÖZESE FREIBURG

Freiburg im Breisgau, den 6. Dezember 1974

Dienst- und Vergütungsordnung für Mesner. — Ausführung der Mesnerdienst- und Vergütungsordnung. — Bußsakrament: Sakramentale Absolutionsformel in deutscher Sprache. — Krippenopfer. — Weltmissionstag der Kinder. — Streupflicht bei Schnee und Glätteis. — 6. Grundkurs der Überdiözesanen Mesnerschule. — Mesnerjubiläen. — Citatio per edictum. — Studientagungen Fastenerziehung 1975: Umkehr/Versöhnung/Freude. — Wehrpolitische Informationstagung. — Gebet für das Heilige Jahr. — Wohlfahrtsbriefmarken. — Priesterexerzitien. — Ernennungen. — Ausschreibung einer Pfarrei. — Versetzungen.

Nr. 184

**Dienst- und Vergütungsordnung für Mesner**

Zur Regelung der Dienstverhältnisse der Mesner erlasse ich die folgende

Dienst- und Vergütungsordnung für Mesner
in der Erzdiözese Freiburg
(Mesnerdienst- und Vergütungsordnung):

I. Dienst des Mesners**§ 1 Allgemeines**

Der Mesnerdienst besteht in der Hilfe für Priester und Liturgen bei den verschiedenen gottesdienstlichen Handlungen, der Pflege und Sicherung des Kirchengebäudes und seines Inventars.

§ 2 Persönliche Eignung

Der Mesner muß die für seinen Dienst entsprechende Eignung besitzen. Er muß seinen Dienst treu und gewissenhaft verrichten und die Aufgaben in der Kirche mit der geziemenden Ehrfurcht erfüllen.

§ 3 Lebensführung des Mesners

Der Lebenswandel des Mesners muß in Einklang stehen mit der Würde des Dienstes. Grobe Verstöße gegen die Grundsätze der katholischen Glaubens-

und Sittenlehre innerhalb und außerhalb des Dienstes sind wichtige Gründe zur außerordentlichen Kündigung des Dienstverhältnisses im Sinne des § 626 BGB und des § 1 Abs. 2 des Kündigungsschutzgesetzes.

§ 4 Dienstvorgesetzter

Dienstvorgesetzter des Mesners ist der Leiter der Seelsorgestelle oder dessen Vertreter bzw. der mit der Sorge für die betr. Kirche beauftragte Geistliche (Rector Ecclesiae), der im Rahmen dieser Dienstordnung Einzelweisungen erteilen kann. Der Mesner hat sich bei der Verrichtung seiner Obliegenheiten an die geltenden liturgischen Vorschriften zu halten. Die Einzelheiten der Gottesdienstgestaltung sind rechtzeitig vom Leiter der Seelsorgestelle oder seinem Vertreter festzulegen und dem Mesner mitzuteilen. Bei einzelnen gottesdienstlichen Handlungen hat der Mesner die unmittelbar damit zusammenhängenden Anordnungen des Liturgen zu befolgen.

II. Aufgaben des Mesners**§ 5 Regelmäßige Aufgaben**

Die Aufgaben des Mesners sind im allgemeinen folgende:

a) Öffnen und Schließen der Kirche und ihrer Nebenräume zu den angegebenen Zeiten.

b) Reinigen der zur Kirche gehörenden Wege und Straßen sowie der Zugänge zur Kirche. Freihalten derselben von Schnee und Glätteis gemäß den örtlichen polizeilichen Vorschriften und den Anordnungen des Dienstvorgesetzten. Reinigen der Kirche und Pflege der Außenanlagen, soweit im Arbeitsvertrag gemäß § 6 vereinbart.

c) Sorge für Heizung und Sauberhaltung sowie ausreichende Beleuchtung (besonders der Eingänge) der Kirche.

d) Beobachtung des baulichen Zustandes der Kirche. Schäden sind baldigst dem Dienstvorgesetzten zu melden, auch wenn sie durch eigenen Eingriff behoben werden können.

e) Der Zugang zur Empore, der Zugang zur Orgel und die Pflege derselben sind durch den Dienstvorgesetzten eigens zu regeln.

f) Aufbewahrung und Pflege des Inventars der Kirche und der Sakristei. Besondere Beachtung ist der Sicherung von Kostbarkeiten religiöser, liturgischer und künstlerischer Art zuzuwenden. Die Erlaubnis zur Besichtigung unter Verschluss zu bewahrender Gegenstände kann sich der Dienstvorgesetzte vorbehalten.

g) Vorbereitung der zum Gottesdienst benötigten Paramente und Gegenstände, Hilfe beim An- und Ablegen der Gewänder.

h) Bedienung der Glocken bzw. Läuteanlage zu den vom Dienstvorgesetzten bestimmten Zeiten, Beflagung der Kirche.

i) Sorge für das Ewige Licht, den Schmuck des Altars und der Kirche mit Pflanzen und Blumen, die dem Mesner zur Verfügung gestellt werden. Zum Schmuck der Kirche gehören auch der Weihnachtsschmuck mit Aufstellung der Krippe und für die Karliturgie das Ausschmücken des Heiligen Grabes.

j) Bedienung der Beleuchtung sowie akustischer Anlagen. Wartung technischer Anlagen nur nach Weisung.

§ 6 Aufgaben nach besonderer Vereinbarung

Abweichungen von der Aufzählung in § 5 sowie Ergänzungen hierzu (z. B. Kirchenreinigung, Hausmeisterdienste) und eine nähere Umschreibung der Aufgaben des Mesners sind in einer Anlage zum Arbeitsvertrag festzuhalten.

III. Rechtsstellung des Mesners

§ 7 Anstellungsträger

Anstellungsträger des Mesners ist die jeweilige Kirchengemeinde/Kirchenfond.

Mit dem Mesner ist durch den Stiftungsrat ein Arbeitsvertrag abzuschließen, als dessen Bestandteil diese Dienstordnung zu vereinbaren ist. Der Arbeitsvertrag ist dem Erzb. Ordinariat zur Genehmigung vorzulegen. Diese Genehmigung ist im Arbeitsvertrag als Voraussetzung seiner Gültigkeit ausdrücklich vorzubehalten.

§ 8 Hauptberufliche und nebenberufliche Mesner

Im Arbeitsvertrag ist festzuhalten, ob der Mesner als hauptberuflicher oder als nebenberuflicher Mesner eingestellt wird.

Hauptberuflicher Mesner ist, wer für mindestens die Hälfte der regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit als Mesner angestellt ist. Nebenberuflicher Mesner ist, wer für weniger als die Hälfte der regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit als Mesner beschäftigt wird.

Mit einem nicht für die volle regelmäßige Arbeitszeit beschäftigten Mesner darf ein Arbeitsverhältnis nur begründet werden, wenn sein Lebensunterhalt und seine Altersversorgung insgesamt ausreichend sichergestellt sind.

§ 9 Berechnung der Arbeitszeit

(1) Die Berechnung der Arbeitszeit des Mesners erfolgt nach „Diensten“.

(2) Die regelmäßige durchschnittliche Arbeitszeit je Woche beträgt 40 „Dienste“.

(3) Für die Berechnung der durchschnittlichen wöchentlichen Arbeitszeit, die als Anlage dem Arbeitsvertrag beizufügen und jährlich zu überprüfen ist, gelten folgende Grundsätze:

a) Die regelmäßigen Sonntagsgottesdienste sowie die regelmäßigen Werktagsmessen sind entsprechend ihrer tatsächlichen Zahl in die Arbeitszeitberechnung aufzunehmen. Dabei zählt eine Sonntagsmesse (Hauptgottesdienst) sowie die Sonntag-Vorabendmesse als je zwei „Dienste“, alle übrigen Gottesdienste als je ein „Dienst“.

b) Hinsichtlich der Feiertagsdienste mit Sonntagsordnung sowie der Christmette, des Gründonnerstagsgottesdienstes, des Karfreitagsgottesdienstes sowie der Osternachtfeier ist wie folgt zu verfahren:

Es ist die Zahl der in der Pfarrei wie Sonntage gehaltene Feiertage festzustellen. Diese Zahl ist mit der für Sonntage errechneten Zahl der „Dienste“

zu multiplizieren. Diesem Ergebnis sind für die Christmette drei „Dienste“ sowie für den Gründonnerstag und den Karfreitag je vier „Dienste“ und für die Osternacht zusätzlich zur Berücksichtigung als Sonntag-Vorabendmesse zwei „Dienste“ hinzuzuzählen. Das so errechnete Ergebnis ist durch die Zahl von 52 Wochen zu teilen. Die sich ergebende durchschnittliche Zahl von „Diensten“ je Woche ist der durchschnittlichen wöchentlichen Arbeitszeit hinzuzuzählen.

c) Für zusätzliche Meßfeiern (Feiertage ohne Sonntagsordnung, Trauungen mit Meßfeiern, Meßfeiern beim Begräbnis) ist die durchschnittlich pro Jahr anfallende Zahl festzustellen, wobei jede Meßfeier als ein „Dienst“ zählt. Das Ergebnis ist durch die Zahl von 52 Wochen zu teilen und der durchschnittlichen wöchentlichen Arbeitszeit hinzuzurechnen.

d) Für Trauungen ohne Messe, Taufen, Beerdigungen, Andachten sowie Prozessionen (Fronleichnamfeier) ist der durchschnittliche Zeitaufwand pro Woche (Gesamtzeit geteilt durch 52 Wochen) festzustellen. Hierbei zählt eine Arbeitsstunde als ein „Dienst“.

e) Bei den übrigen mit dem Mesner vereinbarten Tätigkeiten (z. B. Kirchenschmuck, Kirchenreinigung, Wartungsarbeiten) ist der durchschnittliche wöchentliche Zeitaufwand (Gesamtzeit geteilt durch 52 Wochen) festzustellen. Hierbei zählt eine Arbeitsstunde als ein „Dienst“. Soweit diese Tätigkeiten während eines Gottesdienstes verrichtet werden, der innerhalb der Arbeitszeitberechnung bereits nach § 9 Abs. 3 Buchst. a bis d berücksichtigt ist, entfällt eine Einbeziehung in die wöchentliche Arbeitszeit gemäß § 9 Abs. 3 Buchst. e.

(4) In den in Abs. 3 Buchst. a bis c festgesetzten Zahlen von „Diensten“ ist die Arbeitszeit, die auf die Vor- und Nachbereitung der Gottesdienste entfällt, mitberücksichtigt. Sie kann daher nicht gesondert in die Arbeitszeitberechnung einbezogen werden.

§ 10 Geltung des BAT für hauptberufliche Mesner

Das Arbeitsverhältnis des hauptberuflichen Mesners richtet sich nach dem Bundesangestelltentarifvertrag (BAT), soweit diese Dienstordnung nicht Abweichungen enthält oder für den Arbeitsvertrag zulässt. Soweit die jeweilige Kirchengemeinde ihre Angestellten bei einer Zusatzversorgungseinrich-

tung versichert hat, ist auch der Mesner bei dieser anzumelden.

§ 11 Vergütung der hauptberuflichen Mesner

(1) Die Vergütung der hauptberuflichen Mesner erfolgt nach folgenden Vergütungsgruppen des BAT:

a) Mesner ohne eine für ihren Dienst förderliche Berufsausbildung erhalten Vergütung nach Vergütungsgruppe BAT IX a. Nach frühestens drei Jahren ist bei entsprechender Bewährung eine Höhergruppierung nach Verg.-Gruppe BAT VIII möglich.

b) Mesner mit einer für ihren Dienst förderlichen Berufsausbildung erhalten Vergütung nach Vergütungsgruppe BAT VIII. Nach frühestens drei Jahren ist bei entsprechender Bewährung eine Höhergruppierung nach Vergütungsgruppe BAT VII möglich.

(2) Nichtvollbeschäftigte hauptberufliche Mesner erhalten den Bruchteil der nach Abs. 1 zustehenden Vergütung, der dem Umfang der vereinbarten Arbeitszeit entspricht.

§ 12 Arbeitsverhältnis des nebenberuflichen Mesners

Das Arbeitsverhältnis des nebenberuflichen Mesners richtet sich nach dem Bürgerlichen Gesetzbuch, soweit diese Dienstordnung nicht Abweichungen vorsieht oder für den Arbeitsvertrag zulässt.

§ 13 Vergütung des nebenberuflichen Mesners

Nebenberufliche Mesner erhalten den Bruchteil der Vergütung gem. § 11, der dem Maß der mit ihnen vereinbarten Arbeitszeit entspricht. Hierbei ist eine fiktive Eingruppierung in eine der unter § 11 genannten Vergütungsgruppen vorzunehmen. Für die Berechnung des Bruchteils ist nur die Grundvergütung zugrundezulegen.

§ 14 Abweichend vereinbarte Vergütung

Abweichungen von der in § 11 und § 13 festgelegten Vergütung sind im Einzelfall nach ausdrücklicher Vereinbarung zulässig (z. B. Vereinbarung einer Pauschalvergütung, etwa in Höhe des versicherungsfreien Betrages). Eine solche Vereinbarung ist jedoch bei Vorlage des Vertrages zur Genehmigung gem. § 7 besonders zu begründen.

§ 15 Jubiläumszuwendung für haupt- und nebenberufliche Mesner

(1) Der hauptberufliche Mesner erhält als Jubiläumszuwendung bei Vollendung einer Dienstzeit als Mesner nach BAT z. Zt.

von 25 Jahren	200,— DM
von 40 Jahren	350,— DM
von 50 Jahren	500,— DM

(2) Der nebenberufliche Mesner erhält als Jubiläumszuwendung bei Vollendung einer Dienstzeit als Mesner

von 25 Jahren	100,— DM
von 40 Jahren	175,— DM
von 50 Jahren	250,— DM

§ 16 Freizeitausgleich für Sonntagsdienst

Dem hauptberuflichen Mesner ist für jeden Sonntag und jeden Feiertag, an denen er zum Dienst verpflichtet ist, je ein dienstfreier Wochentag zu gewähren.

Von Zeit zu Zeit ist dem hauptberuflichen Mesner auch ein freier Sonntag zu ermöglichen. Die Zahl der mit dem hauptberuflichen Mesner vereinbarten freien Sonntage ist bei der Berechnung der durchschnittlichen regelmäßigen Arbeitszeit je Woche zu berücksichtigen.

Falls für die dienstfreien Tage eine Vertretung notwendig ist, wird der Vertreter von der Kirchengemeinde bestellt und bezahlt. Der Mesner kann einen Vertreter vorschlagen.

§ 17 Erholungsurlaub

Jeder Mesner hat Anspruch auf Erholungsurlaub gem. den einschlägigen tarifrechtlichen oder gesetzlichen Vorschriften. Bestellung und Vergütung eines Vertreters während dieser Zeit obliegen der Kirchengemeinde. Der Mesner kann einen Vertreter vorschlagen.

Im Arbeitsvertrag kann vereinbart werden, daß der nicht vollbeschäftigte Mesner während des Erholungsurlaubs seiner hauptberuflichen Beschäftigung ebenfalls Urlaub erhält. Soweit dieser Urlaub den im Arbeitsvertrag vereinbarten Urlaubsanspruch übersteigt, wird der zusätzliche Urlaub unter Fortfall der Bezüge gewährt.

§ 18 Vertretung des Mesners durch Angehörige

Für den Fall von Krankheit und anderen zwingenden Verhinderungen des Mesners darf nicht eine

Vertretung durch Angehörige verlangt werden. Erklären sich diese hierzu freiwillig bereit, ist ein gesondertes Arbeitsverhältnis unter Vereinbarung einer besonderen Vergütung zu begründen.

§ 19 Hilfskräfte

Dem Mesner kann vom Stiftungsrat das Recht eingeräumt werden, für notwendige außerordentliche Arbeiten Hilfskräfte heranzuziehen. Der Umfang der hierzu dem Mesner eingeräumten Befugnisse ist vorher abzusprechen. Die Beschäftigung dieser Hilfskräfte erfolgt im Namen und für Rechnung der Kirchengemeinde.

§ 20 Beschwerderecht

Der Mesner ist berechtigt, wegen einer Verletzung seiner sich aus der Dienstordnung oder dem Arbeitsvertrag ergebenden Rechte sich beschwerdeführend zunächst an den zuständigen Dekan oder gegebenenfalls das Erzb. Ordinariat zu wenden.

Vor einer Anrufung öffentlicher Gerichte oder Behörden sind diese Streitigkeiten dem Erzbischöflichen Ordinariat zur gütlichen Regelung vorzulegen.

IV. Schlußbestimmungen

§ 21 Inkrafttreten

Diese Dienstordnung tritt am 1. Januar 1975 in Kraft. Entgegenstehende Vorschriften treten zu diesem Zeitpunkt außer Kraft. Bisher abgeschlossene Arbeitsverträge, die von dieser Dienstordnung abweichen, sind entsprechend zu ändern.

Freiburg, den 18. November 1974

Lemmann,

Erzbischof

Nr. 185

Ord. 3. 12. 74

Ausführung der Mesnerdienst- und Vergütungsordnung

Zur Anwendung der auf Seite 175 abgedruckten Dienst- und Vergütungsordnung für Mesner wird auf folgendes hingewiesen:

1. Die Neuregelung der Vergütung für Mesner hat das Ziel, eine gerechte, für die Erzdiözese einheitliche Vergütungsregelung zu schaffen. Die nunmehr erforderliche Überprüfung der bisherigen Vergütung wird wohl in einigen Fällen dazu führen, daß sich die finanzielle Belastung der Kirchengemeinde erhöht. Wir bitten daher, bei Neueinstellungen besonders sorgfältig zu prüfen, für welche Tätigkeiten die Beschäftigung eines Mesners erforderlich ist. Hierbei sollte jeweils auch geprüft werden, welche Tätigkeiten von anderen Gemeindegliedern ehrenamtlich übernommen werden können.

2. Soweit in bestehenden Mesnerdienstverträgen Eingruppierungen des Mesners vorgenommen wurden, die günstiger sind als die nach § 11 der Mesnerdienst- und Vergütungsordnung vorgesehenen Vergütungsgruppen, verbleibt es für diese Verträge bei der bisherigen Eingruppierung des Mesners. Bei Neueinstellungen ist nach den Vorschriften des § 11 zu verfahren.

3. Für die Anwendung der Mesnerdienst- und Vergütungsordnung ist es Voraussetzung, daß der betreffende Angestellte jedenfalls überwiegend die Aufgaben eines Mesners ausübt. Falls der Angestellte überwiegend andere Aufgaben hat, z. B. die Aufgabe eines Hausmeisters, ist die Eingruppierung nicht nach der Mesnerdienst- und Vergütungsordnung, sondern nach den jeweils einschlägigen anderen Vorschriften vorzunehmen.

4. Zur Anwendung der Regeln für die Arbeitszeitberechnung machen wir darauf aufmerksam, daß nur solche Gottesdienste mit der jeweils vorgesehenen Zahl von „Diensten“ in die Arbeitszeitberechnung einbezogen werden können, bei denen der Mesner in der Sakristei oder der Kirche anwesend bleibt. Trifft dies z. B. an einem Werktag nur für einen Gottesdienst zu und richtet der Mesner für einen nachfolgenden Gottesdienst etwa lediglich die Gewänder her, kann nur ein „Dienst“ berechnet werden.

Die in § 16 Abs. 2 Satz 2 der Mesnerdienst- und Vergütungsordnung vorgesehene Berücksichtigung der dienstfreien Sonntage kann in der Weise erfolgen, daß die Zahl der freien Sonntage mit der Zahl der regelmäßig am Sonntag anfallenden „Diensten“ multipliziert wird. Das Ergebnis ist sodann durch die Zahl von 52 Wochen zu teilen. Die so gewonnene Zahl ist von der durchschnittlichen wöchentlichen Arbeitszeit abzuziehen.

5. Die Mesnerdienst- und Vergütungsordnung enthält für die Amtseinführung des Mesners im Hinblick auf die je verschiedenen Gegebenheiten keine generelle Regelung.

6. Für die Abfassung der Arbeitsverträge und für die Berechnung der Arbeitszeit gem. § 9 der Mesnerdienst- und Vergütungsordnung haben wir Vordrucke ausgearbeitet, die demnächst beim Badenia-Verlag Karlsruhe bezogen werden können.

Nr. 186

Ord. 28. 11. 74

Bußsakrament: Sakramentale Absolutionsformel in deutscher Sprache

Die neue sakramentale Absolutionsformel hat folgenden Wortlaut:

Gott, der barmherzige Vater,
hat durch den Tod und die Auferstehung seines
Sohnes
die Welt mit sich versöhnt
und den Heiligen Geist gesandt
zur Vergebung der Sünden.
Durch den Dienst der Kirche
schenke er dir Verzeihung und Frieden.
So spreche ich Dich los von Deinen Sünden
im Namen des Vaters und des Sohnes † und
des Heiligen Geistes.

Der Gläubige antwortet:

Amen.

Diese deutsche Übersetzung ist von der Deutschen Bischofskonferenz approbiert und von Rom konfirmiert. Sie kann ab sofort benutzt werden und ist ab 1. Januar 1975 verpflichtend.

Die Studienausgabe „Die Feier der Buße — nach dem neuen Rituale Romanum“, herausgegeben von den Liturgischen Instituten Salzburg, Trier, Zürich, ist bei Benziger und Herder erschienen.

Nr. 187

Ord. 21. 11. 74

Krippenopfer

In vielen Pfarreien war und ist es üblich, die Gaben, die in den Opferkasten an der Krippe gegeben werden, über das Päpstliche Missionswerk der Kinder der Mission zur Verfügung zu stellen.

Allen Pfarreien wurde ein kleiner farbiger Karton zugeschickt mit der Aufschrift: „Ich lebe in der Sahel-Zone und habe Hunger — gibst du mir zu essen?“ Der Karton ist für die Krippe gedacht.

Wir empfehlen den Mitbrüdern herzlich und nachdrücklich, an das PMK und seine Aufgaben zu denken, die im nächsten Jahre besonders den Kindern in der Sahel-Zone gelten.

Das Krippenopfer ist am Ende der Weihnachtszeit der Erzb. Kollektur auf PSch.-Kto. Klrh 2379-755 zu überweisen.

Nr. 188

Ord. 21. 11. 74

Weltmissionstag der Kinder

Papst Paul VI. hat zum Sonntag der Weltmission auf die Päpstlichen Missionswerke hingewiesen, die den missionarischen Geist im gesamten Gottesvolk steigern sollen „von frühester Kindheit an“ (Ad gentes).

Das Päpstliche Missionswerk der Kinder müht sich um die Bildung des missionarischen Gewissens in der Kinderwelt. Am 26. Dezember oder am folgenden Sonntag möge darum ein Kindergottesdienst missionarisch gestaltet werden mit Opfergang, d. h. Rückgabe der zu Beginn des Advents ausgeteilten Faltkrippen. Der Ertrag dieser Kollekte dient u. a. der Hilfe für hungernde und geschädigte Kinder in der Sahel-Zone.

Da einige Gemeinden keine festen Mitglieder führen, meist aus schulischen Gründen, ist es umso wichtiger, daß die Kollekte in allen Pfarreien durchgeführt und das Ergebnis bis spätestens 1. Februar unter dem Stichwort „Weltmissionstag“ auf das PSch.-Kto. der Erzb. Kollektur, Klrh 2379-755 überwiesen wird.

Nr. 189

Ord. 28. 11. 74

Streupflicht bei Schnee und Glatteis

Wir machen die Pfarrvorstände auf ihre besondere Verpflichtung zur Verhütung von Unfällen durch Schnee und Glatteisbildung aufmerksam. Die Zugänge zu den Kirchen sowie zu den im Eigentum der Kirchengemeinden stehenden Gebäuden und Grundstücken müssen bei Schnee und Glatteis rechtzeitig mit abstumpfenden Stoffen (Asche, Sand) bestreut werden. In der Regel schreiben ortspolizeiliche Verordnungen das Bestreuen der Bürgersteige und evtl. auch der Straße vor den Gebäuden und Grundstücken vor.

Das Bestreuen ist im Laufe des Tages zu wiederholen, wenn die abstumpfende Wirkung der Streustoffe durch Schnee und Eis nachgelassen hat.

Der Pfarrvorstand hat die Pflicht, zuverlässige Personen mit dem Streuen zu beauftragen und sie regelmäßig zu beaufsichtigen.

Aus der Unterlassung der Streupflicht können nicht nur Prozesse auf Schadenersatz, sondern in einzelnen Fällen auch strafrechtliche Verfahren gegen die verantwortlichen Personen entstehen.

Nr. 190

Ord. 28. 11. 74

6. Grundkurs der Überdiözesanen Mesnerschule

Die Arbeitsgemeinschaft der süddeutschen Mesnerverbände führt in Zusammenarbeit mit dem Bildungszentrum der Erzdiözese München und Freising vom

Montag, 17. Februar 1975 abends bis
Mittwoch, 19. März 1975 vormittags

den 6. Grundkurs der Überdiözesanen Mesnerschule im Bildungszentrum der Erzdiözese München und Freising auf dem Freisinger Domberg (ehemaliges Priesterseminar) durch. Namhafte Dozenten werden Mesneranwärter und junge Mesner in Glaubenslehre — Sakramentenlehre und Liturgik — Mesnerdienst und Kontakt zu den Mitmenschen — Lektorenschulung und Schriftverkehr — Kunstgeschichte und Pflege des kirchlichen Kunstbesitzes — Rechtskunde im Alltag — Bedienung von Lautsprecheranlagen — Betreuung von Turmuhren und Läuteanlagen — Blumenschmuck — Paramente usw. unterrichten.

Die Teilnehmerzahl ist auf 30 Personen beschränkt. Eine Gebühr von DM 150,— trägt der Teilnehmer selbst, die Fahrtkosten werden durch die Kirchengemeinde getragen, die weitere DM 200,— zu den Kurskosten beisteuert. Das Erzb. Ordinariat übernimmt DM 500,—. Interessierte hauptberufliche Mesner mögen dem Erzb. Ordinariat, 78 Freiburg, Herrenstr. 35 durch das Pfarramt gemeldet werden. Die Meldung muß bis 7. Januar 1975 erfolgt sein.

Nr. 191

Ord. 28. 11. 74

Mesnerjubiläen

Die Mesnervereinigung in der Erzdiözese Freiburg ehrt Mesner bei ihrem 25jährigen und 40jäh-

rigen Dienstjubiläum. Zum goldenen Jubiläum erhalten die Mesner ein Schreiben des Hochwürdigsten Herrn Erzbischofs. In allen Fällen ist mit einem kurzen Bericht die Ehrung bei dem Vorstand der Mesnervereinigung: Diözesanleiter Hermann Friedmann, 68 Mannheim 1, A 4, 1 (und nicht beim Erzbischöflichen Ordinariat) zu beantragen.

Nr. 192

Off. 26. 11. 74

Citatio per edictum

Causa Friburgensis nullitatis matrimonii
I^{ae} instantiae Kunz — Nareike.

Cum ignoretur locus actualis commorationis dni Hans Nareike hac in causa conventi, qui die 6 decembris 1931 in loco Bitterfeld natus postremo habitabat in civitate Düsseldorf, Am Staatsforst 112, per hoc edictum eundem peremptorie citamus ad comparandum sive per se sive per procuratorem legitime constitutum die 24 ianuarii anni 1975 hora undecima in Sede Officialatus Archiepiscopalis (Freiburg i. Br., Herrenstr. 35) ad litis contestationem peragendam.

Nisi compareat die et hora designatis neque absentiae vel suae agendi rationis excusationem allegaverit, contumax declarabitur.

Ordinarii locorum, parochi, sacerdotes et fideles quicumque notitiam habentes der loco commorationis praedicti dni Hans Nareike curare rogantur, ut ille de hac edictali citatione moneatur.

Dr. Dr. Norbertus Ruf, Vice-Officialis
Elisabeth Gossner, Notaria

Studententagungen Fastenerziehung 1975: Umkehr — Versöhnung — Freude.

Die Bischöfliche Hauptarbeitsstelle zur Abwehr der Suchtgefahren in Haus Hoheneck in 47 Hamm i. Westf. führt zur Vorbereitung der Fastenaktion 1975 unter dem Leitwort: „Versöhnung — Freude — Erfüllung“ eine Studententagung durch im Haus Mariengrund, 44 Gievenbeck b. Münster/Westf. zum Thema: „Umkehr — Versöhnung — Freude“.

Sie beginnt am Sonntag, dem 29. Dezember 1974, 17.30 Uhr und schließt am Montag, dem 30. Dezember 1974, 18.00 Uhr.

Folgende Referate finden statt:

P. Professor Dr. Ludwig Bertsch S. J., Frank-
Das Bußsakrament aus praktisch-pastoraler Sicht.
furt.:

Dr. Franz-Joseph Schierse, Niederbreitbach:
Schuld und Widerstand aus psychologischer Sicht.

Prälat Joseph Buchmann, Hamm/Westf.:
Umkehr und Versöhnung im Gesundungsprozeß
des Alkoholkranken.

Spiritual Eugen Drewermann, Paderborn:
Freude als menschliches und religiöses Problem.

Eingeladen sind Seelsorger, Religionslehrer,
Schulschwwestern, Lehrer aller Schularten, Seelsorge-
helferinnen, interessierte Eltern.

Tagungsbeitrag: 5,— DM plus Unterkunft
und Verpflegung.

Anmeldungen erbeten bis 20. Dezember 1974
nach Haus Hoheneck, 47 Hamm/Westf., Postfach
291, Jägerallee 25.

Eine Studententagung zum gleichen Thema findet
vom 2. bis 3. Januar 1975 im Diözesan-Exerzitien-
haus St. Paulus, 8901 Leitershofen bei Augsburg
statt.

Wehrpolitische Informationstagung

Die Schule der Bundeswehr für Innere Führung,
Koblenz-Pfaffendorf, führt von Montagabend, 17.
Februar 1975, bis Freitagmittag, 21. Februar 1975,
eine Wehrpolitische Informationstagung für katho-
lische Jugend- und Studentenseelsorger sowie für
Religionslehrer(-innen) an allgemein- und berufs-
bildenden Schulen durch. In Referaten und Klein-
gruppenarbeit werden folgende Themen behandelt:

- Konfliktfaktoren der Weltpolitik;
- Einfluß und Rolle des Militärs bei Entstehung
und Bewältigung von Konflikten;
- Strategien bewaffneter Abschreckung und ihre
Alternativen (z. B. soziale Verteidigung);
- Wehrpflicht und Kriegsdienstverweigerung auf
dem Hintergrund der gesellschaftlichen Ent-
wicklung;
- Modifizierung des Prüfungsverfahrens für
Kriegsdienstverweigerer;
- Innere Führung und Politische Bildung in den
Streitkräften.

Auch ein Truppenbesuch ist vorgesehen.

Der Donnerstag, 20. Februar 1975, steht dem
Katholischen Militärbischofsamt zur Information
über die pastoralen Aufgaben der katholischen Mili-
tärseelsorge zur Verfügung.

Teilnehmern werden die Kosten für Eisenbahn-
Rückfahrkarten 1. Klasse (bei Pkw-Benutzung 2.
Klasse) erstattet. Die Benutzung von IC-Zügen
(Zuschlag) ist ab einer Entfernung von 300 km
möglich. Unterkunft und Verpflegung sind kosten-
los. Es sind 30 Plätze vorhanden.

Für Angehörige des öffentlichen Dienstes, die an dieser Tagung teilnehmen, besteht die Möglichkeit einer Dienstbefreiung im Sinne der Verordnung über „Sonderurlaub für Bundesbeamte und Richter im Bundesdienst zur Teilnahme an förderungswürdigen staatspolitischen Bildungsveranstaltungen“ (Bundesgesetzbl. Teil I, Nr. 41 vom 25. 8. 1965, Seite 902).

Bei Anmeldung werden den Teilnehmern das endgültige Programm sowie einführende Literatur übersandt.

Anmeldungen über das Katholische Militärbi-
schöfamt, 53 Bonn, Adenauerallee 115.

Telefonische Auskunft: Bonn 02221/226421,
App. 24.

Gebet für das Heilige Jahr

Der EOS-Verlag, 8917 St. Ottilien bietet das Ge-
bet Papst Paul VI. für das Heilige Jahr als Oster-
bildchen an. Preis: 100 St. (ungefalzt) 6,— DM.

Wohlfahrtsbriefmarken

Zu Weihnachten erscheinen zwei neue Wohl-
fahrtsbriefmarken zum Wert von 30 + 15 und
40 + 20 Pfennig. Auch die Jubiläumswohlfahrts-
briefmarken werden noch angeboten. Der Verkauf
dieser Marken ist für caritative Anstalten eine Form
der Selbstfinanzierung, da der Wohlfahrtszuschlag
der kirchlichen Liebestätigkeit zugute kommt,
wenn die Wohlfahrtsmarken über die Caritassekre-
tariate bezogen werden.

Priesterexerzitien

Hofheim

6.—10. 1. 75	P. Dr. Sigfrid Klöckner OFM
7.—11. 4. 75	P. Dr. Sigfrid Klöckner OFM
9.—13. 6. 75	P. Aug. Henckel-Donners- marck O. Praem.

Anmeldung: P. Rektor, Exerzitienhaus St. Josef,
6238 Hofheim am Taunus, Postfach 1203,
Tel. 06192/6384.

Ernennungen

Der Hochwürdigste Herr Erzbischof hat
mit Urkunden vom 19. November 1974
Herrn Pfarrer Albert Gaudermann in Konstanz
Hl. Dreifaltigkeit
und Herrn Pfarrer Hermann Schmid in Kon-
stanz-Wollmatingen St. Martin
zum Geistlichen Rat ad honorem ernannt.

Ausschreibung einer Pfarrei

(siehe Amtsblatt 1960 Seite 69 Nr. 85)

Gurtweil, Dekanat Waldshut.

Der künftige Pfarrer hat neben der Seelsorge und
Verwaltung der Pfarrei die Aufgabe der seelsorger-
lichen Betreuung des Erzb. Mädchenheimes, St. Eli-
sabeth, in Gurtweil, wahrzunehmen.

Meldefrist: 3. 1. 1975

Versetzungen

- 23. Nov.: Grossmann P. Basilus OFM Cap als
Krankenhauspfarrer an das Städt.
Krankenhaus Offenburg,
- 26. Nov.: Appel Robert, Pfarrvikar in Weil
a. Rh., St. Peter und Paul, als Vikar nach
St. Leon-Rot (Rot), Dekanat Wiesloch,
- 26. Nov.: Grammetbauer Rudolf, Vikar in
St. Leon-Rot (Rot), als Vikar nach
Hockenheim, Dekanat Schwetzingen,
- 26. Nov.: Kleinhans Ansgar, Vikar in Hocken-
heim, als Pfarrverweser nach Neuried-
Ichenheim, St. Nikolaus,
- 28. Nov.: Bialas Bruno, Vikar, als Vikar nach
Sinzheim, Dekanat Bühl,
- 29. Nov.: Holderbach Dieter, Vikar in Baden-
Baden U. L. Frau, als Vikar nach
Pforzheim U. L. Frau.

Erzbischöfliches Ordinariat